

**4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen
und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen
und der Tagespflegestellen in der Stadt Tangermünde**



Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel

§ 1 Änderungen

2-4

§ 2 Inkrafttreten

4

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246) hat der Stadtrat von Tangermünde in seiner **Sitzung am 27.06.2018** folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen in der Stadt Tangermünde beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 1 (Geltungsbereich) erhält nach dem Gliederungspunkt 8 den neu einzufügenden Punkt 9 mit folgendem Wortlaut:

9. Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes in Tangermünde

Der § 10 (Höhe der Gebühren) erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 Höhe der Gebühren

- (1) Die Kostenbeiträge werden nach den Bereichen Krippe, Kindergarten und Hort differenziert und nach Betreuungsstunden gestaffelt.
- (2) Zur Umsetzung des Bildungsauftrages ist eine Betreuung der Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht von mindestens 4 Stunden täglich notwendig.
Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Betreuungsangebot **bis zu 10 Stunden je Betreuungstag** oder bis zu 50 Wochenstunden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 KiFöG).
Für Schulkinder im Hort umfasst ein ganztägiger Platz ein Betreuungsangebot **bis zu 6 Stunden je Betreuungstag** oder bis zu 30 Wochenstunden **während der Schulzeit**, in der Ferienzeit **bis zu 10 Stunden je Betreuungstag** oder bis zu 50 Wochenstunden (§ 3 Abs. 3 Satz 2 KiFöG).
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für ein **Krippenkind** (0 bis 3 Jahre) beträgt:

bei einer täglichen Betreuung von 4 Stunden oder bis 20 Stunden pro Woche:	180,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 5 Stunden oder bis 25 Stunden pro Woche:	193,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden oder bis 30 Stunden pro Woche:	206,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 7 Stunden oder bis 35 Stunden pro Woche:	219,00 Euro
bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden oder bis 40 Stunden pro Woche:	232,00 Euro

- | | | |
|-----|---|-------------|
| | bei einer täglichen Betreuung von 9 Stunden
oder bis 45 Stunden pro Woche: | 245,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 10 Stunden
oder bis 50 Stunden pro Woche: | 258,00 Euro |
| (4) | Der <u>monatliche</u> Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind (3 Jahre bis
Beginn der Schulpflicht) beträgt: | |
| | bei einer täglichen Betreuung von 4 Stunden
oder bis 20 Stunden pro Woche: | 107,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 5 Stunden
oder bis 25 Stunden pro Woche: | 114,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden
oder bis 30 Stunden pro Woche: | 121,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 7 Stunden
oder bis 35 Stunden pro Woche: | 128,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden
oder bis 40 Stunden pro Woche: | 135,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 9 Stunden
oder bis 45 Stunden pro Woche: | 142,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 10 Stunden
oder bis 50 Stunden pro Woche: | 149,00 Euro |
| (5) | Der <u>monatliche</u> Kostenbeitrag für ein Hortkind (Schulkind) beträgt: | |
| | <u>in der Schul- u. Ferienzeit:</u> | |
| | bei einer täglichen Betreuung von 1 Stunde: | 12,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 2 Stunden: | 23,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 3 Stunden: | 35,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 4 Stunden: | 47,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 5 Stunden: | 59,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden: | 70,00 Euro |
| | <u>zusätzlich in der Ferienzeit:</u> | |
| | bei einer täglichen Betreuung von 7 Stunden: | 82,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden: | 94,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 9 Stunden: | 106,00 Euro |
| | bei einer täglichen Betreuung von 10 Stunden: | 118,00 Euro |
| (6) | Wird ein Kind <u>nur in den Ferien</u> im Hort betreut, ist auch der Kostenbeitrag
gemäß § 10 Abs. 5 zu entrichten. Erfolgt die Betreuung nicht für einen vollen
Monat, wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben. | |
| (7) | Ein anteiliger Kostenbeitrag gemäß § 5 (3) und § 10 (6) wird wie folgt errechnet:
Monatsbeitrag : Anzahl der Arbeitstage x Betreuungstage | |

- (8) Ist eine Betreuung über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG **im Ausnahmefall** notwendig, wird eine 11. Betreuungsstunde für Krippe und Kindergarten sowie eine 7. Betreuungsstunde für den Hort angeboten.

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt dafür:

in der Krippe	31,00 Euro
im Kindergarten	15,00 Euro
im Hort	12,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen in der Stadt Tangermünde **tritt am 1. August 2018 in Kraft.**

Tangermünde, den 28.06.2018

Jürgen Pyrdok
Bürgermeister

Siegel